

**Anlage**

**zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Aschach an der Donau, Hartkirchen, Popping und Stroheim über die Bildung eines Gemeindeverbands („Wirtschaftshof Aschachtal“) genehmigt wird**

Satzung des regionalen Gemeindeverbands Wirtschaftshof Aschachtal



W I R T S C H A F T S H O F -  
A S C H A C H T A L  
ASCHACH/D. - HARTKIRCHEN - PUPPING – STROHEIM

## SATZUNG

### des regionalen Gemeindeverbands Wirtschaftshof Aschachtal

Die Gemeinden **Aschach an der Donau**, **Hartkirchen**, **Pupping** und **Stroheim** bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofs einen **Gemeindeverband** im Sinn des Oö Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden "Verband" genannt wird.

Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet. Als Gemeindeverband gemäß Oö. Gemeindeverbändegesetz i.d.g.F. gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt.

### I. Abschnitt Allgemeines

#### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsstelle und Bezeichnungen

- (1) Der Verband trägt den Namen "Wirtschaftshof Aschachtal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Gemeindeamt Hartkirchen.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

#### § 2

#### Standort

Der Standort des Wirtschaftshofs des Verbands liegt in der Gemeinde Hartkirchen. Er wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

### § 3 Mitgliedsgemeinden, Anteile und Aufwand

(1) Die Namen der beteiligten Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) und deren Anteile sind:

a) Marktgemeinde Aschach an der Donau	20,92 %,
b) Gemeinde Hartkirchen	43,12 %,
c) Gemeinde Popping	19,68 %,
d) Gemeinde Stroheim	16,28 %.

(2) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Aufwendungen sowie die Einnahmen werden nach den im Abs. 1 festgelegten Anteilen aufgeschlüsselt.

(3) Leistungen, die Mitgliedsgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofs für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für ein solches Ersuchen bildet der Beschluss des Vorstandes.

## II. Abschnitt Angelegenheiten

### § 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbands ist die wirtschaftliche Errichtung und Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofs, der durch Besorgung folgender Angelegenheiten gewährleistet wird:

- die Planung und Errichtung des Wirtschaftshofs Aschachtal,
- die Teilung von Kosten und Erträgen,
- die wirtschaftliche Gestaltung der Leistungen für die Mitgliedsgemeinden und
- die Abstimmung der Jahresplanung sowie der Investitions- und Personalpläne.

## III. Abschnitt Organisation

### § 5 Organe des Gemeindeverbands

Die Organe des Verbands sind:

- die Versammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 8)
- der Obmann (§ 11)
- der Prüfungsausschuss (§ 10)

## § 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat aus elf gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 4 festgelegten Aufteilung zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des jeweiligen Gemeinderats sein. § 33 Abs. 2 Oö Sozialhilfegesetz 1998 sowie § 33 Abs. 5 Oö Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß.

(2) Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 1 nicht gegeben hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Kommen für die nachträgliche Entsendung demnach mehrere Gemeinden in Frage, können die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diese zusätzlichen Vertreter entsendet; kommt es zu keiner Einigung, ist jeweils die Gemeinderatsfraktion des Gemeinderats mit dem stimmenstärksten Gemeindewahlergebnis berechtigt, je einen Vertreter zu entsenden.

(4) Die auf die Mitgliedsgemeinden entfallende Anzahl der Vertreter beträgt:

- |                         |    |
|-------------------------|----|
| a) Aschach an der Donau | 2, |
| b) Hartkirchen          | 5, |
| c) Puppung              | 2, |
| d) Stroheim             | 2. |

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich (Voranschlag, Rechnungsabschluss), vom Obmann nachweislich einzuberufen. Außerdem hat der Obmann eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.

(6) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

(7) Die Abhaltung einer Sitzung der Verbandsversammlung ist von den Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung an der Amtstafel kundzumachen. Die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden haben überdies die Verständigung zur Sitzung der Verbandsversammlung allen Mitgliedern des Gemeinderats mit dem Hinweis zuzustellen, dass die Sitzung öffentlich ist.

(8) Die Verbandsversammlung kann sonstige Personen mit beratender Stimme ihren Sitzungen beiziehen.

(9) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 und 11. Oö. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(10) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die den wesentlichen Beratungsverlauf, sämtliche Anträge und die Beschlüsse zu enthalten hat und

vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungsschrift ist den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Bis zur nächsten Sitzung können Einwendungen erhoben werden, worüber die Verbandsversammlung zu beschließen hat.

(11) Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind weiters allen verbandsangehörigen Gemeinden und allen Gemeinderatsfraktionen der verbandsangehörigen Gemeinden zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

## § 7

### Angelegenheiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und trifft Entscheidungen in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Auswahl einer Fläche für den Wirtschaftshof Aschachtal;
- b) die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbands;
- d) die Erlassung von Verordnungen;
- e) die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
- f) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
- g) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben;
- h) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 72.000 Euro ohne Umsatzsteuer;
- i) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

## § 8

### Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus den übrigen Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier, wobei jeder Mitgliedsgemeinde je ein Sitz zukommen soll. Der Vorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte (§ 1 Oö KWO) zu wählen.

(2) Ist nach Durchführung der Wahl eine Fraktion der Verbandsversammlung im Vorstand nicht vertreten, so kann sie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in

den Vorstandsvorstand entsenden (Fraktionsvertreterin bzw. Fraktionsvertreter). Diese Person muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Versammlung sein. Eine solche Entsendung ist der Obfrau bzw. dem Obmann schriftlich anzuzeigen. Ist die Fraktionsvertreterin bzw. der Fraktionsvertreter verhindert, kann sie bzw. er ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Versammlung in die Sitzung des Vorstandsvorstands entsenden.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstandsvorstand aus, ist die frei gewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

(4) Die Sitzungen des Vorstandsvorstands sind je nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Über jede Sitzung des Vorstandsvorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Jeder in der Versammlung (auch mit beratender Stimme) vertretenen Fraktion ist binnen einer Woche nach der Sitzung des Vorstandsvorstands eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zuzustellen.

## § 9

### Angelegenheiten des Vorstandsvorstands

Dem Vorstandsvorstand obliegt:

- a) die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Versammlung fallenden Angelegenheiten;
- b) die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten;
- c) die Besorgung aller übrigen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbands vorbehalten sind;
- d) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß § 11 Abs 3 lit g in die Zuständigkeit des Obmanns fallen, bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 72.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

## § 10

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die keine Vorstandsvorstandsmitglieder sein dürfen und von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Wenn jedoch in der Versammlung mehr als vier Fraktionen vertreten sind, hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Anzahl der Fraktionen zu entsprechen. Jede in der Versammlung vertretene Fraktion ist mit jedenfalls einem Mitglied vertreten, wobei nach Möglichkeit jede Mitgliedsgemeinde Berücksichtigung finden soll. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

## **§ 11** **Obmann**

(1) Der Obmann und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte (§ 1 Oö KWO) gewählt.

(2) Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten.

(3) Dem Obmann obliegt:

- a) die Leitung der Geschäftsstelle;
- b) die Vertretung des Gemeindeverbands nach außen;
- c) die Besorgung der behördlichen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, soweit im Oö Gemeindeverbändegezet nichts anderes bestimmt ist;
- d) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
- f) die laufende Geschäfts- und Betriebsführung sowie die dazu erforderlichen Anschaffungen, die notwendig sind, um den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen, im Rahmen des Voranschlags;
- g) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 4.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

## **§ 12** **Bedienstete**

Der Verbandsvorstand kann die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Angelegenheiten erforderlichen Bediensteten im Rahmen des rechtswirksamen Dienstpostenplans aufnehmen.

## **IV. Abschnitt** **Finanzierung und Gebarung**

### **§ 13** **Finanzierung**

(1) Zur Deckung des Aufwands des Gemeindeverbands werden die Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden, öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, vom Bund und von der Europäischen Union sowie allenfalls sonstige Zuschüsse Dritter herangezogen.

(2)

- a) Die in § 4 lit b.-d. angeführten und für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes (lfd. Personalkosten, allgemeine Verwaltungskosten sowie lfd. Fahrzeugkosten) werden den Gemeinden mit Ausnahme des Winterdienstes nach tatsächlichen Leistungen (Stundenaufzeichnungen) verrechnet.

- b) Die Aufwände in Zusammenhang mit Planung, Errichtung sowie laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des gemeinsamen Wirtschaftshofes, erforderlichen Anschaffungen in der Fuhrpark- und Geräteausstattung des gemeinsamen Wirtschaftshofes sowie alle übrigen nicht zuordenbaren Leistungen und Einnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 aufzuteilen:

Marktgemeinde Aschach an der Donau	20,92 %
Gemeinde Hartkirchen	43,12 %
Gemeinde Popping	19,68 %
Gemeinde Stroheim	16,28 %

Der Aufteilungsschlüssel ist erstmalig nach 2 Jahren später alle 3 Jahre zu evaluieren.

- c) Die Winterdienstkosten werden auf Grund der extrem schwierigen Kostenzuteilung bzw. sehr zeitintensiven Aufzeichnungsnotwendigkeiten der Bauhofmitarbeiter in den **ersten beiden** Jahren im Verhältnis der durchschnittlichen Winterdienstkosten jeder Gemeinde der Jahre 2015-2017 verteilt:

Marktgemeinde Aschach an der Donau	15,30 %
Gemeinde Hartkirchen	43,98 %
Gemeinde Popping	19,26 %
Gemeinde Stroheim	21,46 %

Nach 2 Jahren erfolgt eine Evaluierung dieser Kostenverteilung.

- d) Der jährliche Kostenbeitrag für die Durchführung des Winterdienstes an Landesstraßen ist von den Mitgliedsgemeinden selbst zu tragen.
- e) Überschüsse aus den quartalsweisen Vorauszahlungen der Gemeinden werden bei der Abrechnung der Folgejahre als Gutschrift berücksichtigt.
- f) Werden von einer Gemeinde mehr Stunden abgerufen, als durch die quartalsweise Vorauszahlung abgedeckt sind, erfolgt eine Nachverrechnung im Folgejahr.

## § 14

### Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung hat nach § 20 Oö. Gemeindeverbändege-  
setz zu erfolgen.

## V. Abschnitt Sonstiges

### § 15 Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands zu unterfertigen.

### § 16 Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö Landesregierung (Aufsichtsbehörde) nach den entsprechenden Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö Gemeindeordnung 1990 idGF.

### § 17 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Gemeindeverbands oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

### § 18 Beitritt von Gemeinden

Der Beitritt von Gemeinden bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 19 Austritt von Mitgliedsgemeinden

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde ist im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(2) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des betreffenden Gemeinderats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen.

## § 20 Auflösung

(1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung des Gemeindeverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Vermögen des Gemeindeverbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist gemäß § 3 Abs 1 anteilmäßig auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

(3) Verbleibende Verbindlichkeiten und die mit der Auflösung verbundenen Kosten, insbesondere für die Bediensteten, gehen ebenfalls auf die Mitgliedsgemeinden nach der im § 3 Abs 1 festgelegten Aufteilung über.